

Nach UNIQistische Glauben und gültigem Grundrecht der Europäischen Union (EU) haben UNIQisten das Recht auf **Wehrdienstverweigerung aus Glaubens- und Gewissensgründen!**

Der entsprechende [Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) lautet wie folgt:

## "Artikel 10

### Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) **Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen** wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen\* anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln."

(\* Hinweis: **EU-Recht steht über nationalem Recht!**)

(**EuGH bekräftigt: EU-Recht steht über nationalem Recht! Das ist ein wegweisendes Urteil:** EU-Recht geht immer vor, sagt der Europäische Gerichtshof, selbst wenn sich die Mitgliedstaaten auf ihre Verfassung berufen. Diese Botschaft geht auch an das deutsche und österreichische Verfassungsgericht.)

---

## Freiheit des Glaubens

### Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit

Mit der Gewissens- und Gedankenfreiheit wird jedermann garantiert, dass er seine Gedanken und sein Gewissen bilden darf, ohne hierbei staatlichem Zwang ausgesetzt zu sein. [Artikel 18](#) verbietet nicht die Prägung des Gewissens durch Erziehung und Sozialisation. Aber er verbietet Zwang und unbewusst wirkende Einflussnahmen und Manipulationen.

**Artikel 18 (Infolink)** verbürgt die Religionsfreiheit sowohl im privaten wie im öffentlichen Raum. Die Religionsfreiheit umfasst sowohl die Bildung der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen wie auch ihren Wechsel und ihre private oder öffentliche Kundgabe einschließlich der Weitergabe, der Lehre und des Ritus.

Das in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte umschriebene Menschenrecht, wurde später auch in Artikel 18 des UN-Zivilpaktes ([Link](#)) aufgenommen.

(**Siehe dazu auch:** <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bqbl/1958/210/A9/NOR12016940>)

